

Einkommensschutzversicherung

Annahmerichtlinien

Beschäftigungsart

Das Versicherungsprodukt Einkommensschutzversicherung kann nur von Personen abgeschlossen werden, die zur Zeit angestellt oder selbständig sind.

Voraussetzungen

Die versicherte Person muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die versicherte Person ist mindestens 18 Jahre und höchstens 65 Jahre alt,
- die versicherte Person ist dauerhaft wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland,
- bei der versicherten Person liegt keine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit vor,
- die versicherte Person hat keine Kenntnis von einem bevorstehenden Krankenhausaufenthalt, einer bevorstehenden Arbeitsunfähigkeit oder von einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden ärztlichen Behandlung.

Beschäftigungsart angestellt

Ist die versicherte Person angestellt, dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die versicherte Person ist mit einer vertraglichen Arbeitszeit von mindestens 18 Wochenstunden beschäftigt und
- das aktuelle Beschäftigungsverhältnis der versicherten Person ist unbefristet und
- die versicherte Person hat keine Kenntnis über eine bevorstehende oder bereits ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die versicherte Person ist seit mindestens 24 Monaten (inklusive Ausbildungszeiten) ununterbrochen in einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung und in den letzten 6 Monaten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt oder
- die versicherte Person arbeitet in einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung mit einer vertraglichen Arbeitszeit von mindestens 18 Wochenstunden und der Zeitpunkt ihres Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses liegt nicht länger als drei Monate zurück.

Die monatliche Versicherungssumme darf maximal 80 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens bei Antragsstellung betragen.

Beschäftigungsart selbständig

Ist die versicherte Person selbständig, dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die versicherte Person übt seit mindestens 24 Monaten ununterbrochen eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aus, aus der diese ihren Unterhalt bestreiten kann.
Dies ist dann der Fall, wenn die versicherte Person über den Ihrem Versicherungsantrag unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren aus derselben selbständigen Tätigkeit einen Gewinn vor Steuern von nachweislich mindestens 25 % der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (Ost bzw. West) in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt hat.
- die versicherte Person hat keine Kenntnis über die bevorstehende Beendigung oder Insolvenz ihrer selbständigen Tätigkeit.

Die monatliche Versicherungssumme darf maximal 80 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Gewinns der letzten 24 Monate vor Antragsstellung betragen.